

# Einübung in Opportunismus

von Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Einen Nichtschwimmer in tiefes, kaltes Wasser zu werfen, ist keine gute Methode, ihm das Schwimmen beizubringen.



Aber genau nach dieser Methode sollen unsere Studenten das Recht erlernen. Vom ersten Semester an müssen sie Prüfungsklausuren schreiben. Dabei kommt es vor allem darauf an, dass sie den ersten Abschnitt ihres Studiums, in dem sie sechs bis acht Klausuren schreiben

müssen, möglichst schnell absolvieren. Was tut nun ein Nichtschwimmer im tiefen Wasser? Er greift nach Strohhalmen. Davon treiben genug auf der Wasseroberfläche herum. Es sind Anleitungsbücher, wie man Hausarbeiten und Klausuren nicht gut, sondern „erfolgreich“ schreibt, alphabetisch geordnete Listen von Definitionen der Begriffe, die in Gesetzen vorkommen, und Aufbauschemata für die verschiedenen Fallkonstellationen in allen Rechtsgebieten. Weil diese Bücher möglichst dünn sein sollen, damit sie unauffällig in jeder Hosens- oder Jackentasche transportiert werden können, werden die Definitionen und Aufbauschemata weder erklärt, noch an Beispielen demonstriert.

Die Studenten lernen sie auswendig, denn vor der Anwendung jedes Rechtsbegriffs auf einen Einzelfall wird von ihnen verlangt, dass sie erst einmal die Definition des Begriffs niederschreiben. Würden sie diese Definitionen einmal kritisch analysieren, so würden sie merken, dass sie den Namen Definition nicht verdienen und ihnen bei der Lösung ihres Falles meistens wenig weiterhelfen. Was nun die Aufbauschemata betrifft, so vergisst man sie leicht ganz oder teilweise, wenn man sie nicht verstanden hat, und wendet sie falsch auf den Fall an. Hat man aber einmal die Zusammenhänge verstanden, die da schematisch und stichworthaft dargestellt werden, so wird man keine Aufbaufehler mehr begehen.

Aber Studenten von heute haben keine Zeit mehr zum Verstehen. Dazu ist der Stoff, den sie in den ersten Semestern lernen sollen, viel zu umfangreich. Kritisches Denken, Interesse an der Sache, wissenschaftliche Neugier und intellektuelle Freude wird unseren Studenten durch diesen geistigen Drill schon von Anfang an gründlich ausgetrieben.

Wer die ersten drei Semester absolviert hat, ist meistens so verunsichert und geistig entmutigt, dass er gar nicht mehr versucht, sich zu irgendeinem Rechtsproblem eine eigene

www.JuS.de

Meinung zu bilden. Umso besser, denn wer keine eigene Meinung hat, der braucht auch keine zu vertreten und kann keine verraten. Man richtet sich also danach, was man glaubt, dass der Professor oder Prüfer oder Korrekturassistent von einem hören will. Deshalb verlangen die Studenten von ihren Lehrern, dass sie sie in Klausurtaktik unterrichten. Diese Klausurtaktik besteht darin, nicht den einfachsten und überzeugendsten Weg zur Lösung eines Rechtsfalles zu gehen, sondern denjenigen, der möglichst viel Gelegenheit bietet, angelerntes Wissen auszubreiten. Ein bekannter Repetitor macht erfolgreich Reklame mit dem Slogan: Probleme schaffen, nicht wegschaffen. Man soll eine Falllösung also so aufbauen, dass einem kein „Problem“ entgeht.

Die Fälle sind nun meistens so konstruiert, dass man dieses Ziel erreicht, indem man stets der sog. herrschenden Lehre folgt. Folgt man dagegen gemäß seiner Überzeugung einer sog. Mindermeinung, so kann die Klausur schnell zu Ende sein, so dass man wenig Punkte bekommt. Abgesehen davon wird den Studenten auch mehr oder weniger unverhohlen klargemacht, dass es für sie am besten ist, stets der hL zu folgen. Folgen sie dennoch einer sog. Mindermeinung, so müssen sie das besonders sorgfältig und gut begründen, während meist ein paar hohle Phrasen genügen, um die hL zu begründen und gegebenenfalls eine Minderheitsmeinung schwungvoll abzuschmettern. Das kostet wenig Zeit und noch weniger Nachdenken und man bekommt dafür mindestens genauso viele Punkte.

Wenn sich die Studenten danach richten, so ist das noch kein Opportunismus. Denn in der Klausur geht es ja nicht um wirkliche Menschen und wirkliches Recht, sondern um fiktive Personen namens A und B und deren fiktive Interessen. Was macht es also, wenn man dem fiktiven Kläger, Beklagten oder Angeklagten nach der eigenen Rechtsauffassung Unrecht tut? Aber es ist Einübung in Opportunismus. Wer auf der Universität gelernt hat, nicht das zu sagen, was er für richtig hält, sondern das, was gut für ihn ist, wird im späteren Berufsleben wahrscheinlich nicht anders verfahren. Aufrechte Juristen mit Rückgrat bildet man jedenfalls so nicht heran. Und wenn es trotz alledem noch aufrechte Juristen gibt, dann nicht wegen, sondern trotz ihrer Ausbildung.

- ▶ Die Autorin ist em. o. Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie an der Rheinischen FriedrichWilhelms-Universität Bonn. Jus 1/2020 31